

Novellierung der Vergnügungssteuersatzung (Apparatesteuersatzung)

Übersicht der beabsichtigten Änderungen

Ursprüngliche Fassung Vergnügungssteuersatzung v. 26.06.2020	Neue Fassung
Anm.: gestrichene Passagen betreffen ausschließlich die allg. Vergnügungssteuersatzung und nicht die Spielapparate	
	§ 1 Steuergläubigerin Die Stadt Münster erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Münster als örtliche Aufwandsteuer.
§ 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Münster veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art: 1. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z.B. Striptease, Tabledances, Peepshows); 2. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die zu diesem Zweck zeitlich befristet genutzt werden; 3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern; 4. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b. an allen anderen Orten. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. 5. Sex- und Erotikmessen.	§ 2 Steuergegenstand (1) Besteuert wird der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spielapparaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit (u. a. Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen) gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie an sonstigen Orten wie Gaststättenbetrieben, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (3) Als Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

	<p>Ferner zählen zu den Spielapparaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), • Bildschirmspielgeräte, • TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), • Flipper, • multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) • und ähnliche Geräte. <p>(4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Spielapparaten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Rahmen von Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt sind, b. nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind, c. ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet werden.
<p>§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p>	
<p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, 2. Veranstaltungen, deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergünstigungssteuer erreicht. 	<p>- In § 2 Abs. 4 aufgenommen</p>

<p>3. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5. im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen,</p> <p>4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5., die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.</p>	
<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Ziffer 4. ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.</p> <p>(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und/oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner, Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner ist die Person, der die Einnahmen aus den Spielapparaten als Eigentümer, als sonstige verfügungsberichtigte Person oder als derjenigen Person zufließen, dem die Apparate von dem Eigentümer oder einer sonstigen verfügungsberechtigten Person zur Nutzung als Halter überlassen wurden.</p> <p>(2) Als Steuerschuldner gilt neben den in Absatz 1 genannten auch die Person als Mitunternehmer, der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mitunternehmer ist zudem auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate betrieben werden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und/oder Getränke verkauft, an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder die Räume und Grundstücke für die Spielautomaten-aufstellung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner nach § 44 AO.</p>
<p>§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben</p> <p>1. als Kartensteuer (§ 5) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,</p> <p>2. als Pauschsteuer (§ 6)</p>	<p>§ 6 Besteuerungs- und Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Besteuerungszeitraum für die Vergnügungssteuer ist der Kalendermonat.</p> <p>(2) Die Vergnügungssteuer entsteht mit Ablauf eines jeden Kalendermonats.</p>

<p> a. wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird, b. wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer, 3. als Steuer für die Benutzung von Apparaten (§ 7) a. nach dem Einspielergebnis der Apparate mit Gewinnmöglichkeit b. nach der Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit </p> <p> (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2. b nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer. </p>	<p>(3) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Apparates an einem in § 2 Abs. 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.</p>
<p>II. Kartensteuer</p>	
<p>§ 5 Steuermaßstab/Steuersatz</p>	
<p> (1) Die Kartensteuer wird nach der Höhe des erhobenen Eintrittspreises berechnet. (2) Eintrittspreis (Entgelt) ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt ein Betrag für Mindestverzehr enthalten ist, bleibt dieser bei der Berechnung außer Ansatz. Mindestverzehr ist der Aufwand lt. Getränke-/Speisekarte, der von jedem Teilnehmer für den Genuss von Getränken und Speisen seiner Wahl mindestens zu leisten ist. (3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen nach Ziffern 1. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts, nach § 1 Ziffern 3. und 5. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. </p>	
<p>III. Pauschsteuer</p>	
<p>§ 6 Erhebung nach der Fläche</p>	

~~(1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.~~

~~(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei~~

~~Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt —~~

~~2,80 € § 4 Abs. 1 Ziffer 2. B~~

~~Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt —~~

~~1,80 €~~

~~Ausspielungen in Spielklubs etc.~~

~~20,00 €~~

~~Veranstaltungen nach § 1. Ziffer 6. ohne Entgelt —~~

~~3,00 € § 4 Abs. 1 Ziffer 2. b~~

~~(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H., höchstens um 125 v.H., der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.~~

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 7 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch

§ 4 Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit Geldgewinnmöglichkeit und Bauartzulassung nach der Spielverordnung ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.

(3) Die Steuer beträgt für

- a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
19 v. H. vom Einspielergebnis
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 € je Gerät in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat
- c) für Personalcomputer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
30,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- d) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
28,00 € je Gerät an allen anderen Aufstellorten und angefangenem Kalendermonat

(4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Absatz 2 mehrere Spieleinrichtungen, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

(5) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach Absatz 2 erhoben.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt pro Spielapparat mit Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 22,00 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 Euro.

(3) Für Apparate, die ohne gültige Bauartzulassung nach der Spielverordnung genutzt werden und somit nicht über eine gültige Zulassung der Bauart durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verfügen, beträgt die Steuer 5,00 vom Hundert des Einsatzes, sofern ermittelbar, mindestens jedoch 5.000 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat. Dies gilt auch für Spielapparate, bei denen die erzielten Gewinne nicht unmittelbar durch das Gerät ausgeworfen, sondern auf andere Art gewährt werden.

(4) Für Apparate, bei denen der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird eine Steuer je Apparat und angefangenen Monat i. H. v. 30,00 Euro erhoben.

(5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat und Apparat 30,00 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 500,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14

(6) Vom Austausch eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonats bleibt die Steuerfestsetzung unberührt.

(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 - In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
50 Euro
 - An allen anderen Aufstellorten
28 Euro.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 je angefangenen Kalendermonat und Apparat 500,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Bei einem gleichartigen Austausch eines Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Kalendermonats am selben Aufstellort wird die Steuer nur einmal erhoben.
- (4) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen –

	<p>vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.</p>
<p>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung bzw. erstmaligen Benutzung eines Apparates an einem in § 1 Ziffer 4. genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.</p>	<p>- In § 6 Abs. 3 aufgenommen.</p>
<p>§ 9 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.</p>	<p>§ 7 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem der in § 2 genannten Aufstellorte innerhalb von zehn Werktagen seit Aufstellungsbeginn der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.</p> <p>(2) Wird die Aufstellung von Apparaten an einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – innerhalb von zehn Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.</p> <p>(3) Zur Anzeige nach Absatz 1 und 2 ist auch der Mitunternehmer nach § 3 Absatz 2 verpflichtet.</p> <p>(4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sowie Änderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate, sind taggenau, unabhängig vom Aufstellort oder vom Apparatetyp, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung</p>

	<p>zu übermitteln. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Anzeigeneingangs.</p> <p>(5) Auf schriftlichen Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.</p> <p>(6) Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. aufgrund eines Defektes), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen und die Beendigung der Aufstellung nach Absatz 4 anzuzeigen.</p> <p>(7) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit lediglich ausgetauscht und durch einen anderen Apparat ersetzt, ist dieses nicht anzuzeigen. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um einen Apparat im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt.</p>
<p>§ 10 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten</p>	<p>- entfallen</p>

Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.

(2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlagen nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

§ 11 Besteuerungsverfahren

(1) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

(2) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(3) Zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner

nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres,
nach vollständiger Aufgabe eines Aufstellortes oder des Betriebes innerhalb von 10 Kalendertagen,

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner im Sinne dieser Satzung hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) die Steuer unter Anwendung der in den §§ 4 und 5 genannten Steuersätze selbst zu errechnen. Er ist verpflichtet, für jeden Aufstellort gesondert, eine Steueranmeldung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung zu übermitteln und die errechnete Steuer zu entrichten.

(2) Der Steuerschuldner ist zudem verpflichtet mit der Steueranmeldung eine Anlage über die im Steueranmeldungszeitraum gehaltenen, ausgetauschten oder entfernten Apparate unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn.

nach Entfernung oder Tausch eines Apparates bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats,
eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(4) Auf Verlangen sind die in der Steueranmeldung genannten Bemessungsgrundlagen durch Zählwerksausdrucke gemäß Spielverordnung nachzuweisen und der Stadt Münster (ggf. als Datei) vorzulegen.

(5) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabenordnung geschätzt werden.

In der Anlage müssen Name des Apparateherstellers, Geräte-
name, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer
und die Dauer der Aufstellung übermittelt werden.

(3) Wird ein Spielapparat an einem Standort abgebaut, ist eine Schlussauslesung nach Leerung des Apparates durchzuführen. Die Daten der Schlussauslesung müssen bei der letzten Steueranmeldung eines Apparates entsprechend Absatz 4 vorgelegt werden.

(4) Bei Apparaten mit Geldgewinnmöglichkeit sind die VDAI-Daten mindestens einmal im Monat auszulesen. Diese sind der Steueranmeldung für jeden Apparat des Steueranmeldungszeitraums in maschinell auswertbarer Form auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz per Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Einreichung von nicht abgeschlossenen Zwischenauslesungen ist unzulässig.

Für jeden Spielapparat ist nur eine vollständige Auslesung je Kalendermonat als begründende Anlage zulässig. Hierfür ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit der Auslesung und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die der Steueranmeldung beizufügenden Dateien müssen als Langausdrucke mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Geräteherstellers,
- den Gerätenamen,
- die Geräteart/-typ,
- die Gerätenummer,
- die Zulassungsnummer,

- die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes,
- die erste und die letzte Sequenznummer,
- die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele,
- die eingesetzten Spielbeträge (Einwurf),
- die ausgezahlten Gewinne (Auswurf),
- die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte
- den Fehlbetrag und
- die elektronische Kasse enthalten sein.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

- (5) Für jeden Apparat mit Geldgewinnmöglichkeit sind die Fiskaldaten mindestens einmal im Jahr mit Ablauf des Kalenderjahres auszulesen und mit der Steueranmeldung des Monats Dezembers in maschinell auswertbarer Form auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz per Datenfernübertragung zu übermitteln. Wird die Aufstellung eines Apparates beendet, sind die Fiskaldaten mit der letztmaligen Steueranmeldung vollständig einzureichen.
- (6) Unabhängig von den Übermittlungspflichten nach Absatz 4 und 5 sind der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung auf Anforderung die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in maschinell auswertbarer Form per Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien sowie die Steueranmeldung durch Datenfernübertra-

gung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslese-daten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezahlte Bruttokasse, den Kasseneinhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellere-spezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.

- (8) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Diese Steueranmeldung steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit §§ 164, 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Annahme der Vergnügungssteueranmeldung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen gilt als formloser Steuerbescheid.

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

	<p>(9) Soweit die Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Besteuerungsgrundlagen sind gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. § 162 Abs. 2 AO insb. dann zu schätzen, wenn die sachliche Richtigkeit der erklärten Besteuerungsgrundlagen zu beanstanden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die beststeuerungsrelevanten Daten manipuliert sind oder diese nicht den technisch vorgeschriebenen Zählwerkdaten der SpielV und dieser Satzung entsprechen.</p> <p>(10) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.</p> <p>(11) Die Steueranmeldung muss von dem Steuerpflichtigen oder der gesetzlichen Vertretung bzw. einer dazu bevollmächtigten Person über den amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – übermittelt werden.</p>
<p>§ 12 Fälligkeiten</p>	
<p>(1) Die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorauszahlungen, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.</p>	<p>§ 9 Fälligkeit der festgesetzten Steuer Die sich aus den Vergnügungssteueranmeldung ergebende Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig. Die Steuer ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.</p>

<p>(2) Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).</p> <p>(3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird die Pauschsteuer für einzelne Kalender-vierteljahre im Voraus festgesetzt. Die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.</p>	<p>Wird die Steuer nach § 8 Abs. 8 durch Bescheid festgesetzt, so ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und von dem Steuerschuldner zu entrichten.</p>
<p>V. Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p>§ 13 Anmeldung / Sicherheitsleistung / Erklärung</p>	
<p>(1) Veranstaltungen nach § 2 Ziffern 1. — 4. und 6. sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Veranstaltungsort — Veranstaltungsdatum — Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2) — Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1) <p>Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.</p> <p>(3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.</p> <p>(4) Die Stadt Münster ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p>	

<p>(5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Veranstaltungsort — die Veranstaltungstage — die Anzahl der Besucher je Veranstaltung — den Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2) — die Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1) — das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit) <p>schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 14 Entstehung des Steueranspruches</p>	
<p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. — 3. und 5. mit dem Beginn der Veranstaltung, - mit der Nutzung eines jeden Spielapparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe a), - mit der Aufstellung eines jeden Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b) – d). 	<p>- In § 6 Abs. 1 und 2 aufgenommen</p>
<p>§ 15 Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. — 3. und 5.</p>	
<p>Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	
<p>§ 16 Vereinbarung</p>	
<p>Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. — 3. und 5. kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.</p>	
<p>§ 17 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht</p>	

(1) Der Veranstalter (Halter, Aufsteller, Nutzungsüberlasser, Eigentümer) hat sicher zu stellen, dass den Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich Zugang zum Veranstaltungsort bzw. zum Aufstellort sowie zum Gerät gewährt wird. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Auf § 98 "Einsichtnahme des Augenscheins" und § 99 "Betreten von Grundstücken und Räumen" der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Stadt Münster zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr auszudrucken. Die Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den "Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" vom 07.11.1995 (BStBl I S. 738) auch den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

§ 10 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. 145 – 148 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (§§ 12 Abs. Nr. 4 KAG NRW i. V. m. 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(2) Der Steuerschuldner, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Vermieter bzw. die Vermieterin, der Besitzer bzw. die Besitzerin oder der sonstige Inhaber bzw. die sonstige Inhaberin der Aufstellorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§

(4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Münster vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(5) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Sollte dies in angemessener Zeit nicht möglich sein, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte durch die Steuergläubigerin versiegelt werden.

Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerschuldner hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit zu Prüfzwecken geöffnet werden können. Daher müssen die jeweiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldnerin bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

(4) Die Stadt Münster als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Zu diesem Zweck darf die Steuergläubigerin selbst die Ausleseprotokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen und die steuerungsrelevanten Daten auslesen. Zu diesen Daten gehören insbesondere die nach § 13 der Spielverordnung zu speichernden Daten. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen,

	<p>dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können. Daher müssen die jeweiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldnerin bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können.</p> <p>Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Stadt Münster vor, den entsprechenden Spielapparat zwangsweise öffnen zu lassen.</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter die Pflichten nach §§ 9, 11, 12, 13 und 17 dieser Satzung verletzt.</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 und 2 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden. Abweichend kann in Fällen einer leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 20 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. § 20 Abs. 3 KAG NRW ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. (3) Für die folgenden Ordnungswidrigkeiten soll in der Regel ein Bußgeld festgesetzt werden, wenn entgegen

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">a. §§ 7, 8 den Anmeldungs- und / oder Anzeigepflicht laut dieser Satzung nicht pflicht-, form- oder fristgemäß nachgekommen wird,b. § 8 Abs. 4 bis 6 den Steueranmeldungen und Aufforderungen nicht die entsprechenden elektronischen Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) in unveränderter Datei in maschinell auswertbarer Form beifügt bzw. übermittelt werden,c. § 10 Abs. 1 gegen die Aufbewahrungspflicht verstoßen wird,d. § 10 Abs. 2 Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Münster mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass zu den Aufstellorten, auch während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten, gewährt wird,e. § 10 Abs. 3 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin nicht auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Münster unverzüglich und vollständig vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle unverzüglich und vollständig erstellt werden,f. § 10 Abs. 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Münster daran gehindert werden bzw. es unterlassen wird, diesen auf Aufforderung eine Kopie mit den für die Erhebung der Spielapparatesteuer relevanten VDAI- bzw. Fiskaldaten zu erstellen,g. § 10 Abs. 2 und 4 nicht dafür Sorge getragen wird, dass die jeweiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldner bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, |
|--|--|

	<p>sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können.</p> <p>(4) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.</p>
<p>§ 19 Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p>	<p>§ 12 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt ab 01.07.2025 in Kraft.</p>